

Inhalt, Nr. 20/2025
- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, 02.07.2025, 14:00 Uhr - Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 30.06.2025, 14:00 Uhr - Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am Donnerstag, 03.07.2025, 14:00 Uhr - Vollzug der Baugesetze - Vereinbarung zur Regelung der Standesamts-übertragungsvereinbarung (SDAÜV) - Vollzug der Wassergesetze

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, 02.07.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2599 / Am Mittwoch, den 02.07.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner-klosters, Landratsamt München, Mariahilf-platz 17, 81541 München, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 11.03.2025
- Einblicke in die Offene Kinder- und Jugend-arbeit: Landkreisbericht 2024
- Sachstandsbericht zur Transformation Junge Integration
- Bericht über den Projektstand „Integrierte sozialraumorientierte Arbeit im Landkreis Mün-chen“ (ISAR)
- Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen: Aussetzung der Förderrichtlinie bzgl. Anpas-sung der Stellen aufgrund steigender Schüler-zahlen
 - Aussetzung der Anpassung der VZÄ bei Be-standsschulen
 - Aussetzung der Anpassung der VZÄ bei neu errichteten Schulen

- ELTERN TALK: Umsetzung ELTERN TALK in der Familienbildung
- Antrag auf Anpassung der Sachkosten für Refugio ab 2026
hier: Muttersprachliches Elterntraining
- Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 30.06.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2600 / Am Montag, den 30.06.2025, fin-det um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner-klosters, Landratsamt München, Mariahilf-platz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.05.2025
- Sachstandsbericht zur Umsetzung des Stel-lenbewirtschaftungskonzepts für das Kalender-jahr 2024
- Erlass einer Förderrichtlinie für den Palliativ-Geriatri-schen Dienst (PGD)
- Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (§ 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG) und ihrer Stellvertretungen
- Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffent-licher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Mobi-lität und Infrastruktur am Donners-tag, 03.07.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2601 / Am Donnerstag, den 03.07.2025 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paula-nerklosters, Landratsamt München, Maria

hilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infra-struktur statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 19.05.2025
- ÖPNV im Landkreis München; Neuvergaben der MVV-Regionalbuslinien 234 und 264 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027
- ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 217 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027
- ÖPNV im Landkreis München; Vergabe der MVV-Regionalbuslinien 972 und 974 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2025
- ÖPNV im Landkreis München; 365-Euro-Ticket im MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubil-dende - Anpassung der Allgemeinen Vorschrift aufgrund Verlängerung des Angebots um ein Jahr
- ÖPNV im Landkreis München; U6 nach Gar-ching sowie Tram 25 nach Grünwald - Taktange-bot am Samstag ab dem Fahrplanjahr 2026
- Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffent-licher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2602 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-ordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.06.2025

Vorhaben: Änderungsantrag: Energetische Sanierung am Bestand und Erweiterung und Auftei-lung in 2 Wohneinheiten, hier antragsgegenständ-lich; Vergrößerung Wintergarten um 21,3 qm

Grundstück: Gemarkung Grünwald, Fl.Nr. 502/2

Bauort: 82031 Grünwald Kr. München, Dr.-Max-Straße 10

- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.06.2025, Nr. 4.1-0139/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorha-ben „Änderungsantrag: Energetische Sanie-rung am Bestand und Erweiterung und Aufteilung in 2 Wohneinheiten, hier antragsgegenständ-lich; Vergrößerung Wintergarten um 21,3 qm“ auf dem Grundstück der Gemarkung Grünwald Fl.Nr. 502/2 in 82031 Grünwald Kr. München, Dr.-Max-Straße 10 erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestim-mungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides fest-gesetzt sind.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungs-bescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz fehlender Zustimmung (gem. Angaben des Bau-herrn im Antragsformular) des Eigentümers des Grundstückes mit der (Fl.Nrn. 502/2, 502/1, 502/16, Gemarkung Grünwald) zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bay-BO).
- Da im vorliegenden Baugenehmigungsver-fahren über 20 (Fl.Nrn. 502/2, 502/1, 502/16, Gemarkung Grünwald) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekannt-machung als bewirkt.
- Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München er-hoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Frei-staat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-den Tatsachen und Beweismittel sollen angege-ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmi-gung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Wider-spruchsverfahren im Bereich des Baurechts ab-geschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzan-trägen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu ent-richten.
- Der Baugenehmigungsbescheid sowie die ge-nehmigten Unterlagen können bei der Gemein-de Grünwald, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.
- Nr. 2603 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-ordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) **Vorbescheid vom 10.06.2025** **Vorhaben:** Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Garage und einem Carport **Grundstück:** Gemarkung Kirchheim b. Mün-chen, Fl.Nr. 118/2 **Bauort:** 85551 Kirchheim bei München, Garten-straße 1
- Mit Vorbescheid des Landratsamtes Mün-chen vom 10.06.2025, Nr. 4.1-0007/25/VB wur-de die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Doppelhaushälfte mit einer Garage und einem Carport“ auf dem Grundstück der Gemarkung Kirchheim b. Mün-chen Fl.Nr. 118/2 in 85551 Kirchheim bei Mün-chen, Gartenstraße 1 erteilt.
- Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmun-gen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festge-setzt sind.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestim-mungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides fest-gesetzt sind.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzu-stellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-ordnung).
- Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 118/85, Gemarkung Kirchheim b. München) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).
- Der Vorbescheid war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Ei-gentümer des Grundstückes Fl.Nr. 118/85, Ge-markung Kirchheim b. München zu erteilen, da öffentlichrechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Bay-BO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekannt-machung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München er-hoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Frei-staat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-den Tatsachen und Beweismittel sollen angege-ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmi-gung bzw. Erlaubnis.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Wider-spruchsverfahren im Bereich des Baurechts ab-geschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzan-trägen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu ent-richten.
- Der Vorbescheid sowie die genehmigten Un-terlagen können bei der Gemeinde Kirchheim, München, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 Mün-chen, eingesehen werden.
- Nr. 2604 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-ordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) **Baugenehmigung vom 10.06.2025** **Vorhaben:** Neubau von 2 MFH mit Tiefgarage Tektur **Grundstück:** Gemarkung Taufkirchen, Fl.Nr. 951/7, 951/5 **Bauort:** 82024 Taufkirchen, Kr. München, nahe Dorfstraße/Flurweg
- Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 10.06.2025, Nr. 4.1-0017/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorha-ben „Neubau von 2 MFH mit Tiefgarage Tektur“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 951/7, 951/5 in 82024 Taufkirchen Kr. München, nahe Dorfstraße/Flurweg erteilt.
- Die Baugenehmigung enthält Nebenbestim-mungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides fest-gesetzt sind.
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungs-bescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
- Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzu-stellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bau-ordnung).
- Da im vorliegenden Baugenehmigungsver-fahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 954/1; 951/4; 948/7; 948/8, 948/10; 951/6; 951/3; 948/14; 951/2; 948/9 und 952, Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zu-gestimmt haben, wird die Zustellung des Bau-genehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Fortsetzung auf nächsten Seite

Fortsetzung

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 954/1; 951/4; 948/7; 948/8; 948/10; 951/6; 951/3; 948/14; 951/2; 948/9; 952 Gemarkung Taufkirchen zu erteilen, da öffentlichrechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO)

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vereinbarung zur Regelung der Standesamtsübertragungsvereinbarung (SDAÜV)

Nr. 2605 / Vereinbarung zur Regelung der Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Baierbrunn auf das Standesamt Pullach i. Isartal (kleine Übertragung)

Standesamtsübertragungsvereinbarung (SDAÜV)

Zwischen der

Gemeinde Baierbrunn vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Patrick Ott

und der

Gemeinde Pullach i. Isartal vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Susanna Tausendfreund

wird folgende

Standesamtsübertragungsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (StMI) vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist demnach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen („große Übertragung“) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen („kleine Übertragung“).

Da die Gemeinde Baierbrunn aufgrund der zunehmenden Komplexität im Personenstandswesen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gelangt, überträgt sie mit dieser Vereinbarung die Durchführung der Standesamtsaufgaben auf die Gemeinde Pullach i. Isartal („kleine Übertragung“).

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Baierbrunn überträgt ab 01.07.2025 vorbehaltlich der Zustimmung der Standesamtsaufsicht (Landratsamt München als untere Aufsichtsbehörde) die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Baierbrunn auf das Standesamt Pullach i. Isartal (sogenannte „kleine“ Übertragung).

§ 2

Standesamtsumlage

(1) Die abgebende Gemeinde Baierbrunn zahlt an die Gemeinde Pullach i. Isartal als Gegenleistung für die Übernahme der Standesamtsgeschäfte eine jährlich zu ermittelnde Standesamtsumlage von anfänglich 4 Euro je Einwohner aus der Gemeinde Baierbrunn.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird jährlich unter Berücksichtigung der in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“ ausgewiesenen Veränderung der Personaldurchschnittskosten der Entgeltgruppe 9a TVöD des Vorjahres prozentual (gerundet auf 2 Dezimalstellen) fortgeschrieben.

(fiktives) Beispiel für eine mögliche Fortschreibung 2026:

Personaldurchschnittskosten 2025 75.250 Euro

Personaldurchschnittskosten 2024 73.050 Euro

prozentuale Veränderung: 3,01 %

4,00 Euro x 1,0301 = 4,12 Euro

(3) Zur Berechnung der Einwohnerzahl werden die amtlichen Zahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik zum 30.06. des Vorjahres herangezogen (Beispiel: Umlage 2025 -> Einwohnerzahlen zum 30.06.2023).

(4) Die jährliche Umlage wird von der Gemeinde Pullach i. Isartal der Gemeinde Baierbrunn in Rechnung gestellt und ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

§ 3

Amtshandlungen

Für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dem Kostengesetz (KG) erhoben. Die Kosten für Amtshandlungen, die von der Gemeinde Pullach i. Isartal für die Gemeinde Baierbrunn gemäß dieser Vereinbarung übernommen werden, fließen der Gemeinde Pullach i. Isartal zu.

§ 4

Übergabeverhandlung und Bereitstellung Software

(1) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes Baierbrunn an das Standesamt Pullach i. Isartal wird in einer Übergabeverhandlung geregelt. Die Übergabeverhandlung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Zur Durchführung der übertragenen Aufgaben stellt die Gemeinde Baierbrunn der Gemeinde Pullach i. Isartal die benötigte Software für das Standesamtswesen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5

Geltungsdauer

(1) Die Übertragung der Standesamtsaufgaben kann jederzeit mit Beschlüssen einer Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Baierbrunn und des Gemeinderates Pullach i. Isartal aufgehoben werden (vgl. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 AGPStG).

(2) Gegen den Willen der oder einer der beteiligten Gemeinden kann eine Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall das Landratsamt München als untere Standesamtsaufsichtsbehörde (vgl. Art. 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

für die Gemeinde Baierbrunn Patrick Ott Erster Bürgermeister

für die Gemeinde Pullach i. Isartal Susanna Tausendfreund Erste Bürgermeisterin

Vollzug der Wassergesetze

Nr. 2606 / Vollzug der Wassergesetze; Bachauskehr im Gewässersystem Große Isar – Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz erlässt zur Regelung der Bachauskehr im Gewässersystem Große Isar – Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum 17.10.2025 (09:00 Uhr) bis 31.10.2025 (09:00 Uhr) findet im Gewässersystem Große Isar – Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching eine Bachauskehr statt.

2. Alle Maßnahmen, die während der Bachauskehr im Gewässersystem Große Isar – Fabrikbach – Englischer Garten – nachfolgende Gewässer bis Garching geplant sind, sind spätestens bis 01.09.2025 beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen. Die Maßnahmen dürfen erst nach Freigabe durch das Referat für Klima- und Umweltschutz ausgeführt werden.

3. In der Anzeige sollen detailliert die Art und der Umfang der Maßnahmen, insbesondere die dafür eingesetzten Geräte dargestellt werden. Ebenso soll die geplante Dauer für die Durchführung der Maßnahmen angegeben werden.

4.. Durch die Unterhaltungsverpflichteten am Gewässer ist eine ökologisch qualifizierte Baubegleitung zu beauftragen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz und der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen ist. Auch Anlieger, deren Maßnahme mit einem Eingriff in das Gewässer verbunden ist, haben diese ökologisch begleiten zu lassen. Die Begleitung ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz und der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen.

5. Während der Bachauskehr haben sich die Ober- und Unterlieger hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen eigenverantwortlich untereinander abzustimmen sowie sich für ggf. punktuell erforderliches Abfischen mit den Fischereiberechtigten eigenverantwortlich zu verständigen.

6. Nicht rechtzeitig angezeigte und durch das Referat für Klima- und Umweltschutz freigegebene Maßnahmen dürfen während der Bachauskehr nicht durchgeführt werden.

7. Von allen an der Bachauskehr Beteiligten ist für den jeweiligen Unterhaltungsbereich bzw. während der Durchführung der Maßnahmen ein Monitoringbericht zu erstellen und dem Referat für Klima- und Umweltschutz spätestens zwei Monate nach Beendigung der Bachauskehr vorzulegen.

8. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffern 1 bis 6 dieses Bescheides wird angeordnet.

9. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können die vollständige Allgemeinverfügung während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV- 13, Bayerstraße 28 a, 80335 München) nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@munchen.de) anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Da in Ziffer 8 dieses Bescheides die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 bis 6 angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, den 10.06.2025 Landeshauptstadt München Referat für Klima- und Umweltschutz Geschäftsbereich IV, Wasserrecht Bayerstraße 28a 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Christoph Göbel Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de